



# TEIL „A“ Planzeichnung: M 1:1000

## ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauordnungsverordnung  
BauNVO - in der Fassung vom  
26. November 1966 | BGBl. I, S. 12387

### Festsetzungen

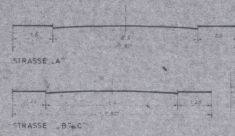
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Par. 9 (1) 2 BBAuG
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der vereinfachten Änderung Straßeneckflächen, Par. 9 (1) 3 BBAuG
- Öffentliche Parkflächen, Par. 9 (1) 3 BBAuG, P1 - P3
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche (Sichtdreieck), Par. 9 (1) 2 BBAuG
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, Par. 9 (1) 11 BBAuG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugbietes, Par. 16 (1) BauNVO
- Fläche für die Landwirtschaft, Par. 9 (1) 10 BBAuG
- Fläche für Aufschüttung, Par. 9 (1) 10 BBAuG
- Grünflächen, Par. 9 (1) 10 BBAuG
- Kinderspielplatz, Par. 9 (1) 10 BBAuG
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Par. 9 (1) 10 BBAuG
- Baulinien, Par. 23 (2) BauNVO
- Baugrenzen, Par. 23 (1) BauNVO
- Überbaubare Grundstücksfläche, Par. 9 (1) 10 BBAuG sowie Par. 23 (1) BauNVO
- Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Firstrichtung, Dachform und Dachneigung, Par. 9 (1) 10 BBAuG

- Baugebiet, Par. 9 (1) 10 BBAuG
- Reines Wohngebiet, Par. 9 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung, Par. 9 (1) 10 BBAuG sowie Par. 16, 17 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse zwingend, Par. 18 BauNVO
- Grundflächenzahl, Par. 19 BauNVO
- Geschossflächenzahl, Par. 20 BauNVO

- Bauweise, Par. 9 (1) 10 BBAuG sowie Par. 22 BauNVO
- Offene Bauweise, Par. 22 (2) BauNVO
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, Nur Doppelhäuser zulässig
- Landschaftsschutz in der Gemarkung Bad Bramstedt, (Amtsblatt Schlesw.-Holst. H/Az. 1965, S. 213, Amt. Anzeiger Nr. 41 vom 11.10.1965)
- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, Überschwemmungsgebiet gemäß Verbandsfestsetzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Schmalfelder Au.“, Abgrenzung der Fluren

- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
- Bei Durchführung der Planung fortfallende bauliche Anlage
- Bei Durchführung der Planung vorhandene bauliche Anlagen, Höhenlinien bezogen auf NN (Normal-Null), Entnommen der DEUTSCHEN GRUNDKARTE Nr. 5876
- Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- Vermessungslinien mit Maßangaben

### STRASSENPROFILE: M 1:100



# SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT KREIS SEGEBERG ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13 BUTENDORF

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBAuG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 13 Abs. 1 BBAuG, des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBAuG vom 9.11.1960 und § 9 Abs. 2 BBAuG wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 25. Okt. 1978, folgende Satzung über die - 1. vereinfachte Änderung - des Bebauungsplanes Nr. 13, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bad Bramstedt, den 13. NOV. 1978  
  
 In Vertretung  
 Erster Stadtrat

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), ist am 17. NOV. 1978 mit der bewirkten Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden und liegt auf Dauer öffentlich aus.

Bad Bramstedt, den 13. NOV. 1978  
  
 In Vertretung  
 Erster Stadtrat

### Teil B - Text -

1. Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 umfaßt die beabsichtigten Zuschnitte der Grundstücke, die Firstrichtungen und die Festsetzungen der Dachneigungen der baulichen Anlagen.
2. Für die Grundstücke 25 und 26a wird eine Doppelhausbebauung festgesetzt.
3. Die Mindestgröße der Grundstücke muß 425 m<sup>2</sup> betragen.
4. In übrigen bleiben alle Festsetzungen des Teiles A - Planzeichnung - und des Teiles B - Text - des Bebauungsplanes rechtsverbindlich erhalten.